

Zwischen Maastricht und Aachen verläuft die Grenze der Schulbildung

Die Stadt Aachen mit ihrer Exzellenzuniversität und zahlreichen, international aufgestellten Unternehmen hat ein Problem, nachdem die internationale St. George´s School schließen musste: Die Schülerinnen und Schüler sind oftmals die Kinder von Expats (Experten aus allen Ländern der Welt, die von dem international tätigen Unternehmen, bei dem sie beschäftigt sind, vorübergehend an eine ausländische Zweigstelle entsandt sind). Weil ein Umzug in das meist englischsprachige Ausland absehbar ist, konnten die Kinder den britischen bzw. internationalen Bildungsweg an der internationalen Ergänzungsschule St. George´s School beginnen bzw. fortsetzen. Eine solche Möglichkeit besteht nun nicht mehr in Aachen; auch an den bilingual ausbildenden Gymnasien werden die allermeisten Fächer auf Deutsch unterrichtet. Das ist bei einem späteren Wechsel in das Ausland nicht anschlussfähig. Deshalb wechselten viele Schülerinnen und Schüler an das United World College (UWC) Maastricht, einer internationalen Schule mit mehr als 900 Schülern internationaler Herkunft, die in den Niederlanden, Belgien und Deutschland wohnen. Kein Problem – könnte man meinen.

Für Kinder, die in Deutschland wohnen, besteht jedoch eine Schulpflicht in Deutschland. Eine Ausnahmegenehmigung zum Besuch des UWC Maastricht erhalten die Kinder auch dann nicht, wenn sie zuvor im internationalen Bildungssystem (an der St. George´s School) unterrichtet wurden. Düsseldorf und Köln, wo es die nächstliegenden internationalen Schulen gibt, stellen aufgrund der Entfernung für die Eltern und deren Kinder keine wirkliche Alternative dar. Bleibt die Politik von Schulamt und Bezirksregierung so, wie sie derzeit ist und voraussichtlich auch von dem Verwaltungsgericht Aachen bestätigt wird, dann hat die Region Aachen ein Standortproblem: Einige Expats überlegen derzeit, in die Niederlande umzuziehen (Aktenzeichen des VG Aachen: 9 K 1421/16).

30.03.2017

Prof. Dr. Stock

Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Herausgeber: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

Schriftleitung und Anschrift: Prof. Dr. Christof Stock, Clara-Viebig-Straße 44, 52152 Simmerath, schriftleitung@rdgs.de

Erscheinungsweise: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

Internet: www.rdgs.de

Themenfelder:

- ✓ Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
- ✓ Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
- ✓ Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Menschen mit Handicap
- ✓ Migration und Flüchtlinge
- ✓ Pflege und Betreuung
- ✓ Psychotherapie und Psychisch Kranke
- ✓ Soziale Arbeit in Kita und Schule

Rubriken:

Aktuelles: Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;

Kurzbeitrag: Fachartikel im Rahmen einer Bachelor- /Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung

Praxistipp: z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH

Rechtsprechung: Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung

Standpunkt: Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Verschiedenes: Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.

Vortrag: Power-Point-Präsentation im PDF-Format

Manuskripte: Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

Copyright: © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.